

STATUTEN DER SP BASELLAND

Stand 29.3.2025



I. GRUNDSÄTZE	5
Art. 1 Ziel.....	5
Art 2. Mittel.....	5
II. RECHTSFORM UND GLIEDERUNG	5
Art. 3 Rechtsform	5
Art. 4 Gliederung	5
Art. 5 Sektionen.....	5
Art. 6 Ortsgruppen.....	6
Art. 7 Landratsfraktion	6
Art. 8 SP Frauen Baselland.....	6
Art. 9 JUSO Baselland	6
Art. 10 SP 60+ Baselland.....	6
Art. 10 bis SP Migrant:innen	7
Art. 11 (aufgehoben)	7
III. MITGLIEDSCHAFT	7
Art. 12 Voraussetzungen	7
Art. 13 Aufnahme.....	7
Art. 14 Austritt	7
Art. 15 Ausschluss/ Verweis/ Einstellung in den Mitgliedsrechten/ Wiederaufnahme.....	7
Art. 16 Freimitglieder	7
Art. 17 Sympathisant:innen.....	8
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
Art. 18 Parteimitglieder	8
Art. 19 Mandatsträger:innen	8
V. ORGANE DER SP BL.....	8
Art. 20 Organe	8
Art. 21 Delegiertenversammlung.....	9
Art. 22 Motion.....	10
Art. 23 Geschäftsdelegiertenversammlung	10
Art. 24 Wahldelegiertenversammlung	11
Art. 25 Parteitag.....	11

Art. 26 Koordinationskonferenz	11
Art. 27 Geschäftsleitung	12
Art. 27 bis Präsidium.....	13
Art. 28 (aufgehoben)	13
Art. 29 Rechnungsprüfungskommission.....	13
Art. 30 Schiedskommission	14
Art. 30bis Fachkommissionen.....	14
Art. 31 Delegierte SP Schweiz	15
VI. PARTEISEKRETARIAT	15
Art. 32 Organisation.....	15
Art. 33 Aufgaben	15
Art. 34 Mitgliederregister.....	15
VII. FINANZEN	16
Art. 35 Finanzquellen.....	16
Art. 36 Mitgliederbeiträge.....	16
Art. 37 Mandatsbeiträge.....	16
Art. 38 Verwendung der Gelder	17
Art. 38bis Sektionsfonds.....	17
Art. 39 Finanzverwaltung	17
Art. 40 Löhne und Spesen	17
Art. 41 Kantonalkassier:innen	17
VIII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	18
Art. 42 Protokollführung.....	18
Art. 43 Urabstimmung.....	18
Art. 44 Abstimmungsverfahren.....	18
Art. 45 Wahlverfahren	18
Art. 45bis Abstimmungs- und Wahlverfahren bei besonderen Umständen	19
Art. 46 Wahlen in die Organe der SP BL.....	19
Art. 47 Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons.....	19
Art. 48 Amtszeitbeschränkungen	20
Art. 49 Nominationen in die Behörden der Gemeinden	20
Art. 50 Resolutionen	20

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 51 Inkrafttreten	20
Art. 52 Statutenänderungen.....	20

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1 | Ziel

Die Sozialdemokratische Partei Baselland (SP BL, auch Kantonalpartei genannt) setzt sich für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus auf der Grundlage des Programms und der Parteitagsbeschlüsse der SP Schweiz im Kanton Basel-Landschaft ein.

Art 2. | Mittel

1. Die SP BL löst ihre Aufgabe durch politische Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, interne Bildung und Unterstützung der Sektionen.
2. Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerkschaftsbund und anderen ihr nahestehenden Organisationen.

II. RECHTSFORM UND GLIEDERUNG

Art. 3 | Rechtsform

1. Die SP BL ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.
2. Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz.
3. Sitz der SP BL ist Liestal.
4. Dritten gegenüber wird die SP BL durch eine Vertretung des Präsidiums repräsentiert. Im Einzelfall kann das Präsidium auch andere Mitglieder dazu ermächtigen.

Art. 4 | Gliederung

1. Die SP BL gliedert sich in Sektionen und Ortsgruppen.
2. Weitere selbständige Gruppierungen sind:
 - a. die Landratsfraktion
 - b. SP Frauen Baselland
 - c. die JUSO Baselland
 - d. SP 60+ Baselland
 - e. SP Migrant:innen Baselland

Art. 5 | Sektionen

1. Die Sektionen bestehen aus den Parteimitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden.
2. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsident:in, Sekretär:in und Kassier:in bestehen soll.
3. Die Sektionen geben sich Statuten, die durch die Geschäftsleitung der SP BL zu genehmigen sind.
4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Im Übrigen sind die Statuten der SP Schweiz über die Sektionen massgebend. Bei Verweigerung der Aufnahme und bei Ausschluss oder Auflösung von Sektionen gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.

6. Die Sektionen erstatten der Kantonalpartei jährlich Bericht über ihre Aktivitäten und ihre Rechnung.

Art. 6 | Ortsgruppen

1. Besteht eine Sektion aus Mitgliedern mehrerer Gemeinden, können die Mitglieder in einzelnen Gemeinden auf der Grundlage der Sektionsstatuten eine Ortsgruppe bilden.
2. Die Ortsgruppen sind zuständig für die politischen Aktivitäten in ihrer Gemeinde und haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand ihrer Sektion.

Art. 7 | Landratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Landrates bilden eine Fraktion.
2. Die Fraktion konstituiert sich selbst.
3. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit Stimmrecht an den Fraktionssitzungen teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen beratende Stimme. Über die Teilnahme weiterer Parteimitglieder entscheidet das Fraktionspräsidium.
4. Die Fraktion hat Anspruch auf einen eigenen Budgetposten. Sie kann über den bewilligten Budgetbetrag frei verfügen.
5. Für Wahlvorschläge in Behörden, die der Landrat aus seiner Mitte bestellt, ist die Landratsfraktion zuständig. Für die übrigen Wahlen, die in die Kompetenz des Landrates fallen, nominiert die Landratsfraktion. Die Vorbereitung des Wahlvorschlags wird von einem Ausschuss vorgenommen, in dem auch die Geschäftsleitung der SP Baselland vertreten ist.
6. Die Fraktion ist der SP BL für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
7. Die Landratsfraktion hält ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Fraktionsstatut fest.

Art. 8 | SP Frauen Baselland

1. Die kantonale SP Frauen hat Anspruch auf Vertretung in der Koordinationskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 9 | JUSO Baselland

1. Die SP BL unterstützt die Arbeit der JUSO Baselland.
2. Die JUSO Baselland hat Anspruch auf eine Vertretung in der Koordinationskonferenz sowie auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 10 | SP 60+ Baselland

1. Die kantonale SP 60+ hat Anspruch auf eine Vertretung in Koordinationskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 10 bis | SP Migrant:innen

1. Die kantonale SP Migrant:innen hat Anspruch auf eine Vertretung in der Koordinationskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 11 | (aufgehoben)

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 12 | Voraussetzungen

1. Mitglied der SP BL kann werden, wer die Ziele der Sozialdemokratischen Partei unterstützt sowie Statuten und Beschlüsse der SP Schweiz und der SP BL anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Organisation nicht vereinbar. Ausgenommen ist eine gleichzeitige JUSO-Mitgliedschaft.

Art. 13 | Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in die Sektion der Wohngemeinde erworben. Besteht in der Wohngemeinde keine Sektion, hat der Anschluss in einer anderen Sektion zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.
3. Im Übrigen sind die Statuten der SP Schweiz über die Aufnahme von Mitgliedern massgebend. Bei Verweigerung der Aufnahme gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.

Art. 14 | Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Austrittserklärung.
2. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Art. 15 | Ausschluss/ Verweis/ Einstellung in den Mitgliedsrechten/ Wiederaufnahme

Es sind die Statuten und das Rekursreglement der SP Schweiz massgebend.

Art. 16 | Freimitglieder

1. Die Sektionen können Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, zu Freimitgliedern ernennen.
2. Zu Freimitgliedern können auch Mitglieder ernannt werden, die nicht mehr erwerbsfähig sind und denen auf Grund ihrer geringen Einkünfte nicht mehr zugemutet werden kann, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei nachzukommen.

3. Die Sektionen haben für ihre Freimitglieder der Kantonalpartei den Minimalbeitrag zu entrichten. Im Übrigen sind die Freimitglieder von der Bezahlung der ausserordentlichen Beiträge und Steuern, nicht aber von der Entrichtung der Mandatsbeiträge befreit.

Art. 17 | Sympathisant:innen

1. Sympathisant:innen können in der SP BL mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden.
2. Sympathisant:innen besitzen keine statutarischen Rechte. Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, sind sie nicht in Organe der SP BL wählbar.
3. Mit Zustimmung des zuständigen Parteiorgans können Sympathisant:innen ausnahmsweise für die Wahl in eine Behörde nominiert werden.
4. Die Nominationsgremien holen bei Sympathisant:innen eine Erklärung ein, mit welcher sich diese verpflichten, während der Amtsdauer keiner anderen Partei oder Fraktion beizutreten und der Mandatsbeitragsverpflichtung gemäss Finanzreglement nachzukommen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 18 | Parteimitglieder

1. Mit der Aufnahme in die SP BL erwirbt das Mitglied alle in diesen Statuten festgelegten Rechte.
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Wahlen und Abstimmungen, denen im Hinblick auf das Ansehen der SP BL besondere Bedeutung zukommt, sollen von keinem Mitglied öffentlich bekämpft werden.

Art. 19 | Mandatsträger:innen

1. Die Mandatsträger:innen sind der SP BL für ihre Tätigkeit verantwortlich. Eine von der Partei abweichende Haltung ist auf Verlangen der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung zu begründen.
2. Die Mandatsträger:innen der SP BL haben sich zur Entrichtung der Mandatsbeiträge zu verpflichten.
3. Von ausgeschlossenen oder aus der Partei ausgetretenen Mandatsträger:innen wird erwartet, dass sie ihr Mandat der Partei zur Verfügung stellen.

V. ORGANE DER SP BL

Art. 20 | Organe

1. Die Organe der SP BL sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. die Geschäftsleitung
 - c. das Präsidium
 - d. die Koordinationskonferenz
 - e. die Rechnungsprüfungskommission

- f. die Schiedskommission
- g. die Fachkommissionen

Art. 21 | Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SP BL. Sie findet in der Regel vier Mal pro Jahr statt, trifft die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sektionen
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Landratsfraktion
 - e. den Parteimitgliedern in den Gerichten des Bundes, des Kantons und der Zivilkreisgerichte, sowie den Parteimitgliedern im Amt eines Ombudsmann, des:der Landeschreiber:in, des:der kantonalen Datenschützer:in sowie den Parteimitgliedern im Bankrat der BLKB und im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung
 - f. den Delegierten der JUSO Baselland
 - g. den Parteimitgliedern in den Gemeinderäten
 - h. vier Delegierten des Gewerkschaftsbundes beider Basel, die zugleich Mitglieder der SP BL sind
3. Die Sektionen stellen pro angebrochenes Dutzend Mitglieder eine/n Delegierte/n. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten sind die auf den 1. Januar gegenüber der SP Schweiz ausgewiesenen Mitglieder massgebend. Die JUSO Baselland ist den Sektionen gleichgestellt. Delegierte können nur Personen werden, die auch Mitglied der SP BL sind.
4. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen
 - b. die Lancierung von kantonalen Volksinitiativen
 - c. die Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden anderer Organisationen (soweit kein Beschluss der SP Schweiz vorliegt)
 - d. die Unterstützung kantonaler Volksinitiativen anderer Organisationen
 - e. die Verabschiedung von Resolutionen (Zweidrittelsmehrheit)
 - f. den Beschluss zur Durchführung von Urabstimmungen (durch zwei Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten)
 - g. die Bewilligung von Nachtragskrediten, die die Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung überschreiten
 - h. die Aufnahme neuer Sektionen
 - i. den Erlass und die Revision von Reglementen

Als Geschäfts- oder Wahldelegiertenversammlung kommen ihr weitere Aufgaben zu (Art. 23 und 24).

5. Antragsberechtigt sind die Sektionen, die Geschäftsleitung und die Gruppierungen gemäss Art. 4, Abs. 2, lit. a-e der Statuten. Anträge der Sektionen müssen durch die Sektionsversammlung beschlossen werden. Anträge der Gruppierungen unter Art. 4, Abs. 2, lit. a-e müssen an einer offiziellen Versammlung der jeweiligen Gruppierung beschlossen werden; sie sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung zuzustellen.
6. Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Die Koordinationskonferenz oder fünf Sektionen (durch Beschluss der Sektionsversammlung) können die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Diese Versammlung ist innert drei Monaten durchzuführen.
7. Die Delegiertenversammlung kann die Geschäftsleitung mit einer Motion beauftragen, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.
8. Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Art. 22 | Motion

1. Die Geschäftsleitung kann mit einer Motion beauftragt werden, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.
2. Motionen können eingereicht werden von:
 - a. einer Sektion
 - b. Parteiorganen gemäss Art. 4 Abs. 2, lit. a-e
 - c. 20 Parteimitgliedern
3. Die Geschäftsleitung legt der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Motion vor.
4. Die Delegiertenversammlung kann Motionen mit einer einfachen Mehrheit verbindlich erklären. Sie sind in der Regel innert 6 Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug innert dieser Frist nicht erfolgen, ist vom zuständigen Organ ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen

Art. 23 | Geschäftsdelegiertenversammlung

1. Die Geschäftsdelegiertenversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.
2. Die Geschäftsdelegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums der Kantonalpartei, der Landratsfraktion und des Parteisekretariates
 - b. die Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und die Genehmigung der Rechnung
 - c. die Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
 - d. die Wahl des Präsidiums, der Parteisekretär:innen, der Kantonalkassier:innen, die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. g, der

Parteiratsvertretung der SP Schweiz, der Delegierten und Ersatzdelegierten Parteitag SP Schweiz und der Schiedskommission (nur in den geraden Jahren)

- e. die Wahl von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (nur in den geraden Jahren)
- f. die Revision der Statuten und des Finanzreglements
- g. die Erhebung ausserordentlicher Beiträge

Art. 24 | Wahldelegiertenversammlung

1. Die Wahldelegiertenversammlung findet nach Bedarf statt.
2. Die Wahldelegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Nomination der Kandidierenden für den Regierungsrat, den Ständerat und den Nationalrat
 - b. die Genehmigung der Kandidierendenlisten für den Landrat
 - c. die Genehmigung des Wahlprogramms für die kantonalen Wahlen
 - d. den Beschluss über Listenverbindungen mit anderen Parteien (Zweidrittelmehrheit)

Art. 25 | Parteitag

1. Zur vertieften Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung kann die Geschäftsleitung von sich aus oder auf Begehren der Koordinationskonferenz oder von fünf Sektionen (auf Beschluss der Sektionsversammlung) einen Parteitag einberufen.
2. An einem Parteitag können alle Mitglieder und Sympathisant:innen teilnehmen.
3. Der Parteitag kann Positionspapiere und mit Zweidrittelmehrheit Resolutionen verabschieden. Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder.

Art. 26 | Koordinationskonferenz

1. Die Koordinationskonferenz ist Planungs- und Koordinationsorgan zwischen der Geschäftsleitung und den Sektionen. Sie dient dem Informationsaustausch und der Koordination der politischen Tätigkeit von Sektionen und Kantonalpartei. Sie kann die Einberufung von Delegiertenversammlungen und Parteitagern verlangen.
2. Die Koordinationskonferenz tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen.
3. Die Koordinationskonferenz besteht aus:
 - a. dem Parteipräsidium (Vorsitz)
 - b. den Parteisekretär:innen
 - c. den Sektionspräsident:innen
 - d. zwei Vertreter:innen der SP Frauen Baselland
 - e. zwei Vertreter:innen der JUSO Baselland
 - f. zwei Vertreter:innen der SP 60+ Baselland
 - g. zwei Vertreter:innen der SP Migrant:innen Baselland
 - h. zwei Vertreter:innen der Landratsfraktion

- i. den Vertreter:innen im National- und Ständerat

Die Sektionspräsident:innen können sich durch ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten lassen.

4. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Stellungnahme zu strategischen und programmatischen Konzepten
 - b. die Koordination der Jahresplanung und von Kampagnen mit den Sektionen
 - c. die Festlegung von Massnahmen und Zielen für die Mitgliederentwicklung
 - d. die Vergabe von Beiträgen aus dem Sektionsfonds
5. Die Koordinationskonferenz wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder der Koordinationskonferenz kann deren Einberufung verlangen. Diese Versammlung ist innert Monatsfrist durchzuführen.

Art. 27 | Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte gemäss Art. 27, Abs. 4 und führt die Beschlüsse der SP Schweiz und der Delegiertenversammlung durch.
2. Die Geschäftsleitung wird in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - a. dem Präsidium, bestehend aus dem:der Präsidenten:in und gegebenenfalls bis zu zwei Vizepräsident:innen oder aus zwei Co-Präsident:innen
 - b. den Parteisekretär:innen (mit einer Stimme)
 - c. dem:der Präsident:in der Landratsfraktion
 - d. dem:der Kantonalkassier:in
 - e. den Mitgliedern des Regierungsrates
 - f. einer Vertretung der JUSO Baselland, die SP-Mitglied ist und einmal jährlich für ein ganzes Jahr von der JUSO-Basis gewählt wird.
 - g. fünf weiteren von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählten Mitgliedern
 - h. der Vertretung der SP Baselland im Parteirat der SP Schweiz
4. Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Ausarbeitung und den Beschluss von strategischen und programmatischen Konzepten, vorbehältlich anderer Zuständigkeitsregelung
 - b. die Nomination in Behörden des Kantons gemäss Art. 47
 - c. die Ergreifung von kantonalen Referenden
 - d. die Unterstützung von kantonalen Referenden anderer Organisationen
 - e. die Gründung von überparteilichen Abstimmungskomitees oder den Beitritt zu solchen
 - f. die Beschlussfassung über Vernehmlassungen der SP BL

- g. die Einsetzung von Arbeitsgruppen, die Erteilung von Aufträgen an diese sowie die Festlegung einer Geschäftsordnung für diese
 - h. die Genehmigung von Sektionsstatuten
 - i. die Erledigung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Mandatsbeiträgen
 - j. die Festlegung der Löhne und Spesen
 - k. die Anstellung von Mitarbeiter:innen
 - l. die Wahl der Wahlkampfleitung
 - m. die Genehmigung des Finanzplans
 - n. die Konzeption von Bildungsangeboten für die Kantonalpartei und die Sektionen
 - o. die Verantwortung und Kontrolle des operativen Geschäfts
5. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Kompetenzüberschreitungen sind unverzüglich den zuständigen Parteiorganen zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
 6. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz, die Verfahrensbestimmungen in Art. 42-45 zu konkretisieren.

Art. 27 bis | Präsidium

1. Das Präsidium ist zuständig für die Leitung der Partei und die Vertretung nach aussen. Es kann zeitnah zu erfüllende Aufgaben der Geschäftsleitung übernehmen und kurzfristige strategische Entscheide treffen. Die Geschäftsleitung ist über diese zu informieren.
2. Das Präsidium gibt sich ein Pflichtenheft und legt es der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor.

Art. 28 | (aufgehoben)

Art. 29 | Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Sie sind höchstens für drei Amtsperioden wählbar.
3. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst und bietet selbständig Ersatzmitglieder auf.
4. Die Rechnungsprüfungskommission hat insbesondere zu prüfen:
 - a. die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltungen und der Kassen
 - b. das Vorhandensein und die Richtigkeit der Belege
 - c. die Korrektheit der Jahresrechnung
 - d. die Einhaltung des Budgets, des Finanzplanes und der Finanzkompetenzen.
5. Die Geschäftsleitung hat die Rechnungsprüfungskommission über alle geführten Buchhaltungen und Kassen eingehend zu orientieren.

6. Die Rechnungsprüfungskommission ist jederzeit (auch unangemeldet) berechtigt, die Kassen zu überprüfen, Einblick in die Buchhaltungen zu nehmen und die Vorweisung von Belegen zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind sofort der Geschäftsleitung zu melden.
7. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht und stellt Antrag.

Art. 30 | Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss juristische Kenntnisse besitzen. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.
2. Die Schiedskommission konstituiert sich selbst. Sie tritt zusammen, sooft ihr ein Fall von der Geschäftsleitung oder einem Beteiligten vorgelegt wird. Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht in die Schiedskommission wählbar.
3. Die Schiedskommission hat zur Aufgabe:
 - a. die endgültige Regelung durch Schiedsspruch von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteiorganen unter Berichterstattung an die Geschäftsleitung (vorbehalten bleiben Art. 13, Abs. 3 und Art. 14)
 - b. die Erledigung von Gesuchen um Erlass oder Reduktion der Mandatsbeiträge (bei Beträgen von über Fr. 1000.- ist die Geschäftsleitung nachträglich zu informieren)
 - c. die Antragstellung an die Geschäftsleitung bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Mandatsbeiträgen (Nichtanerkennung der Mandatsbeitragsverpflichtung, Nichtbezahlung des Mandatsbeitrags trotz wiederholter Mahnungen, usw.).

Art. 30bis | Fachkommissionen

1. Die Fachkommissionen der SP Baselland dienen der Bearbeitung politischer Inhalte.
2. Die Einteilung der Fachkommissionen orientiert sich im Grundsatz an den ständigen Kommissionen des Landrates. Die definitive Einteilung der Fachkommissionen und die Gründung neuer Fachkommissionen obliegt der Geschäftsleitung.
3. Die Fachkommissionen sind offen für alle interessierten Mitglieder der SP Baselland. Erwartet wird, dass die Fraktionsmitglieder in der ihrer Kommission thematisch entsprechenden Fachkommission mitwirken.
4. Geleitet wird eine Fachkommission wenn möglich von einem Fraktionsmitglied, welches in der thematisch entsprechenden Kommission des Landrates einsitzt.
5. Die Fachkommissionen treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Im Übrigen organisieren sich die Fachkommissionen selbst. Das Sekretariat der SP Baselland bietet Unterstützung bei der Organisation.
6. Die Fachkommissionen sind insbesondere zuständig für:
 - a. Mitwirken bei Vernehmlassungen zuhanden der Geschäftsleitung;
 - b. Bearbeitung von Themenschwerpunkten der SP Baselland;

- c. Wahrnehmung der von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben;
 - d. Mitwirkung bei Anlässen der SP Baselland in ihrem Fachbereich.
7. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen informieren die Geschäftsleitung über die Arbeit der Fachkommissionen

Art. 31 | Delegierte SP Schweiz

1. Die Delegierten Parteitag SP Schweiz (Delegierte der Kantonalpartei gemäss Art. 14 Ziff. 3 lit.h der Statuten SP Schweiz) vertreten die SP BL am Parteitag der SP Schweiz.
2. Die Delegierten Parteitag SP Schweiz setzen sich aus den ordentlichen Delegierten sowie derselben Anzahl Ersatzdelegierter zusammen. Ist ein/e ordentliche/r Delegierte/r an der Ausübung seines/ihrer Mandates verhindert, so wird er/sie durch eine/n Ersatzdelegierte/n vertreten.
3. (aufgehoben)
4. (aufgehoben)
5. Sowohl die Geschlechterquoten der SP Schweiz als auch der SP BL sind einzuhalten.

VI. PARTEISEKRETARIAT

Art. 32 | Organisation

1. Die SP BL unterhält ein Sekretariat.
2. Das Sekretariat besteht aus Parteisekretär:innen und weiteren Mitarbeiter:innen. Die Geschäftsleitung regelt Aufgaben und Pflichten des Parteisekretariates.
3. Die Geschäftsleitung ist befugt, vorübergehend nichtständige Sekretariatsmitarbeiter:innen anzustellen.

Art. 33 | Aufgaben

1. Das Parteisekretariat ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Erledigung der administrativen Arbeiten für Partei und Fraktion
 - b. die Führung der Mitgliederkartei, des Archivs und der Dokumentation
 - c. die Information der Parteiorgane, der Sektionen und der Mitglieder
 - d. die Kommunikation nach aussen in Absprache mit dem Präsidium
 - e. die Vorbereitung von Parteiveranstaltungen und die Koordination der Tätigkeit der Parteiorgane
 - f. die Sicherstellung der Verbindungen zu den Sektionen, zur SP Schweiz und zum Gewerkschaftsbund beider Basel
 - g. die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung
 - h. die Planung und Leitung von Unterschriftensammlungen und Kampagnen
2. Die Geschäftsleitung erstellt ein Pflichtenheft.

Art. 34 | Mitgliederregister

1. Die SP BL führt ein zentrales Mitgliederregister.

2. Die Sektionen haben dem Parteisekretariat alle Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Adressänderungen, Übertritte (Zuwachs/ Weggang), Todesfälle, Austritte und Ausschlüsse laufend zu melden.
3. In das Register werden auch die Sympathisant:innen aufgenommen.

VII. FINANZEN

Art. 35 | Finanzquellen

1. Die Finanzquellen der SP BL sind:
 - a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Mandatsbeiträge
 - der Landratsfraktion
 - der Parteimitglieder im Regierungs-, Stände- und Nationalrat
 - der Parteimitglieder in kantonalen Gerichten und in den Gerichten der Zivilkreisgerichte
 - der Parteimitglieder in einem anderen Amt oder Teilamt, das vom Landrat gewählt wird
 - der Parteimitglieder in allen übrigen durch den Landrat oder den Regierungsrat gewählten Behörden oder Gremien des Kantons
 - c. die ausserordentlichen Beiträge auf Beschluss der Geschäftsdelegiertenversammlung
 - d. die freiwilligen Zuwendungen
2. Die Mitgliederbeiträge und die Mandatsbeiträge werden durch die Geschäftsdelegiertenversammlung in einem Finanzreglement festgelegt.

Art. 36 | Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden progressiv erhoben. Massgebend ist das steuerbare Einkommen des Vorjahres.
2. Die Sektionen haben die Anteile für die SP Schweiz und die SP BL gemäss Beitragsskala im Finanzreglement zu erheben und in angemessenen pro rata-Zahlungen im April, Juli und Oktober der Kantonalkasse abzuliefern. Die Sektionen sind gehalten, ihren Mitgliedern die Mitgliederbeiträge bis zum April des Rechnungsjahres in Rechnung zu stellen. Die Beitragsrechnung ist Ende September einzureichen.

Art. 37 | Mandatsbeiträge

1. Die Mandatsbeiträge für das laufende Jahr sind unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abzuliefern. Die Geschäftsleitung ist befugt, die Quellenbesteuerung zu veranlassen.
2. Die Sektionen sind gehalten, von ihren Mandatsträger:innen in den Gemeinden (Gemeindebehörden und deren Kontroll- und Hilfsorgane, Friedensrichter:innen, usw.) ebenfalls einen Mandatsbeitrag zu erheben.

Art. 38 | Verwendung der Gelder

1. Die SP BL finanziert mit ihren Einnahmen die ihr durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.
2. Aufgaben, die ausschliesslich im Interesse einer Region, eines Bezirks oder eines Wahlkreises liegen, sind durch die Sektionen zu finanzieren.

Art. 38bis | Sektionsfonds

1. Die SP Baselland führt einen Sektionsfonds. Aus diesem Fonds werden Sektionen auf Gesuch hin unterstützt. Unterstützt werden können Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie weitere einmalige politische Aktionen mit Aussenwirkung, welche die finanziellen Mittel der Gesuchstellenden übersteigen. Keinen Anspruch auf Leistungen haben Sektionen, die ihre finanzielle Situation nicht offenlegen. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Sektionen finanziert. Die Koordinationskonferenz behandelt die Gesuche und spricht die Beiträge.

Übergangsbestimmung zu Art. 38bis:

2. Der Sektionsfonds wird als Pilotprojekt eingeführt. Die Pilotphase dauert fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Artikels. Nach Ablauf der Pilotphase wird das Projekt evaluiert, und die Geschäftsdelegiertenversammlung entscheidet über die definitive Einführung. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Fonds bestehen.

Art. 39 | Finanzverwaltung

1. Die SP BL unterhält für den Rechnungsvkehr eine Kantonalkasse.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Im Jahr nach den kantonalen und eidgenössischen Wahlen ist durch die Geschäftsleitung ein Finanzplan aufzustellen, der von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. Der Finanzplan erstrebt ausgeglichene Finanzen in der Planungsperiode. Für das Wahljahr sind Rückstellungen vorzunehmen.
4. Die Geschäftsleitung kann einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.- beschliessen. Diese dürfen pro Rechnungsjahr den Gesamtbetrag von Fr. 15'000.- nicht übersteigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Für Ausgaben ausserhalb dieser Finanzkompetenzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung Nachtragskredite bewilligen zu lassen.

Art. 40 | Löhne und Spesen

1. Die Geschäftsleitung legt den Lohn der Mitarbeiter:innen fest. Sie erstellt mit den Mitarbeiter:innen schriftliche Arbeitsverträge.
2. Mitglieder, denen durch die Erfüllung von Aufgaben im Auftrage der SP BL Auslagen entstanden sind, haben Anspruch auf Rückerstattung. Die Belege sind dem Parteisekretariat zur Genehmigung zuzustellen.
3. In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung ausnahmsweise pauschale Spesenentschädigung festlegen.

Art. 41 | Kantonalkassier:innen

1. Der:Die Kantonalkassier:in ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Führung der Buchhaltung

- b. den Einzug der Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge
- c. die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- d. die Vorbereitung und Überwachung des Budgets
- e. die Anlage des Vermögens. Die Geschäftsleitung ist über allfällige Wertschriftenanlagen zu informieren.

VIII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Art. 42 | Protokollführung

1. Über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Koordinationskonferenz und der Geschäftsleitung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
2. Die Protokolle sind vor der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Genehmigung durch zwei dazu bestimmte Mitglieder erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

Art. 43 | Urabstimmung

1. Die Durchführung einer Urabstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung können verlangen:
 - a. an der Delegiertenversammlung: zwei Fünftel der anwesenden Delegierten
 - b. innert Monatsfrist bei der Geschäftsleitung: fünf Sektionen durch Beschluss der Sektionsversammlung
2. Die Urabstimmung ist innert vier Wochen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Das Urabstimmungsreglement der SP Schweiz gilt sinngemäss.

Art. 44 | Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid des/der Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte Stimmenzähler:innen auszuzählen. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
2. Verlangen die Statuten ein anderes als das einfache Mehr, ist dieses auf Grund der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu ermitteln.
3. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. In diesem Falle ist ein Stimmbüro einzusetzen, das aus den Stimmenzähler:innen und einem/einer von der Versammlung gewählten Leiter:in besteht. Das Stimmprotokoll ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 45 | Wahlverfahren

1. Einerwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Steht nur ein:e Kandidat:in zur Verfügung, kann die Wahl mit Zustimmung der Versammlung offen oder still erfolgen. Die Wahl des/der Parteipräsidenten/in ist in jedem Falle geheim durchzuführen.
2. Listenwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Stehen nicht mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl mit Zustimmung der Versammlung offen und in globo erfolgen.

3. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht und nicht als überzählig aus der Wahl fällt. Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Für den zweiten Wahlgang dürfen neue Kandidat:innen vorgeschlagen werden.
5. Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet: Anzahl Wählende bzw. Anzahl eingesammelte gültige Wahlzettel geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Leere Wahlzettel sind gültig. Als ungültig gelten unleserliche und ehrverletzende Wahlzettel.
6. Bei geheimen Wahlen ist ein Wahlbüro einzusetzen, das aus mindestens zwei Mitgliedern und einem/einer von der Versammlung zu wählenden Leiter:in besteht. Das Wahlprotokoll ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 45bis | Abstimmungs- und Wahlverfahren bei besonderen Umständen

Kann ein Verfahren aufgrund besonderer Umstände (wie beispielsweise einer besonderen oder ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz) nicht gemäss der in den Statuten festgelegten Bestimmungen durchgeführt werden, kann das Parteipräsidium temporär abweichende Verfahrensbestimmungen festlegen. Die in Art. 42 ff. festgehaltenen Quoren sind dabei in jedem Fall einzuhalten.

Art. 46 | Wahlen in die Organe der SP BL

1. Wahlen in die Organe der SP BL, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.
1. In den Organen der SP BL müssen Frauen und Männer mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Art. 47 | Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons

1. Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons, die in die Kompetenz der Wahldelegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Vorschlagsberechtigt für Nominationen in den Stände-, National- und Regierungsrat sind die Sektionen, die Gruppierungen gemäss Art. 4, 2 sowie der Gewerkschaftsbund beider Basel. Die Geschäftsleitung legt Fristen für den Eingang der Nominationsvorschläge fest.
2. Die Nomination der Kandidat:innen für den Landrat erfolgt durch die Sektionen der Wahlkreise in gegenseitiger Absprache und in Zusammenarbeit mit den lokalen Gewerkschaftsorganisationen. Die Listen sind durch die Wahldelegiertenversammlung zu genehmigen.
3. Nominationen für Ämter, die der Landrat aus seiner Mitte bestellt, fallen in die alleinige Kompetenz der Landratsfraktion.
4. Die Nomination für Wahlen, die in die Kompetenz des Landrates fallen, erfolgt durch die Landratsfraktion. Die Ämter sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.
5. Die Nomination in die übrigen Behörden des Kantons erfolgt durch die Geschäftsleitung. Die Ämter sind durch das Sekretariat auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.

6. Nominiert werden darf nur, wer sich vorgängig gegenüber der Geschäftsleitung schriftlich bereit erklärt hat, die Mandatsbeiträge zu entrichten.
7. Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Listen für Proporzwahlen müssen Frauen und Männer mindestens zu einem Drittel vertreten sein.
8. Für Nebenämter gilt eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren. Angebrochene Amtsperioden werden als ganze gezählt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Parteiorgan mit Dreiviertelmehrheit.

Art. 48 | Amtszeitbeschränkungen

1. Für Mitglieder des Regierungs-, National- und Ständerates gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.
 - a. Eine teilweise absolvierte Amtsperiode wird angerechnet, wenn das Mandat während mindestens einer halben Amtsperiode ausgeübt worden ist.
 - b. Die Wahldelegiertenversammlung kann im Einzelfall mit einem Zweidrittelmehr eine einmalige Verlängerung um eine Amtsperiode beschliessen.
2. Wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, kann nicht für die nächstfolgende Amtsperiode nominert werden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.
3. Die Bestimmungen von Art. 48, Absätze 1 und 2 treten auf die Nominierungen für die kantonalen und nationalen Legislaturen ab 2019 in Kraft.

Art. 49 | Nominationen in die Behörden der Gemeinden

1. Die Nominierungen in die Behörden der Gemeinden sowie die Nomination der Friedensrichter:innen fallen in die Kompetenz der Sektionen.

Art. 50 | Resolutionen

1. Resolutionen dürfen nur von den durch die Statuten ermächtigten Parteiorganen verabschiedet werden.
2. Der Resolutionstext muss während der Versammlung schriftlich vorliegen.
3. Eine Resolution gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 | Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 13.04.2002 beschlossen und traten am 1.7.2002 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16.6.1988.

Die von der Geschäftsdelegiertenversammlung vom 29.3.2025 beschlossene Änderungen treten sofort in Kraft.

Art. 52 | Statutenänderungen

1. Die Statuten können nur durch eine Geschäftsdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

2. Die Änderungsanträge müssen den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Baselland

Der Parteipräsident



Nils Jocher

Die geschäftsleitende Parteisekretärin



Yasmine Perrinjaquet